Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr.	Kiel, den 1. Juli	2000
	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
	Rechtsverordnung zur Änderung der Kollektenordnung Vom 13 Juni 2000	110
II.	Bekanntmachungen	
	Anordnung über die Aufhebung der EvLuth. Kirchengemeinde Arnis und der EvLuth. Kirchengemei Rabenkirchen sowie Neubildung der EvLuth. Kirchengemeinde Arnis-Rabenkirchen	nde 110
	Durchführung der Verwaltungsanordnung zur Regelung des Kaufkraftausgleichs	111
	Satzung des Diakonischen Werkes des EvLuth. Kirchenkreises Eckernförde	111
	Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	114
III.	Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns	114
IV.	Stellenausschreibungen	116
V.	Personalnachrichten	118

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Rechtsverordnung zur Änderung der Kollektenordnung Vom 13. Juni 2000

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 81 Abs. 1 der Verfassung die folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung über das Kollektenwesen (Kollektenordnung) vom 11. April 1978 (GVOBl. S. 143) in der Fassung der Rechtsverordnung vom 6. Oktober 1978 (GVOBl. S. 351) wird wie folgt geändert:

In § 7 werden die Absätze 2 und 3 wie folgt gefaßt:

- "(2) Der Kirchenkreis hat die gesammelten Erträge der gesamtkirchlichen Kollekten innerhalb von vier Wochen seit ihrer Einsammlung an die Empfänger der gesamtkirchlichen Kollekten weiterzuleiten.
- (3) Zugleich mit der Überweisung des Kollektenertrages an die Empfänger der gesamtkirchlichen Kollekten ist dem Nor-

delbischen Kirchenamt eine Nachweisung über den abgeführten Kollektenertrag aus dem Bereich des Kirchenkreises unter Angabe des Aufkommens aus jeder Kirchengemeinde zu übersenden. Dabei ist zu bescheinigen, daß der Kollektenertrag vom Kirchenkreis ungekürzt weitergeleitet worden ist."

Artikel 2

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 13. Juni 2000

Der Vorsitzende der Kirchenleitung Karl Ludwig Kohlwage Bischof

Az.: 8160 - 0 - T III/T 1

Bekanntmachungen

Anordnung über die Aufhebung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Arnis und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rabenkirchen sowie Neubildung

der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Arnis-Rabenkirchen

Aufgrund der gleichlautenden Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Arnis und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rabenkirchen sowie des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Angeln wird gemäß Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Arnis und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rabenkirchen werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

"Ev.-Luth. Kirchengemeinde Arnis-Rabenkirchen neu gebildet.

§ 3

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Arnis-Rabenkirchen ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Arnis und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rabenkirchen.

§ 4

Die bisherige gemeinsame Pfarrstelle der aufgehobenen Kirchengemeinden wird einzige Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Arnis-Rabenkirchen. § 5

Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes der Ev-Luth. Kirchengemeinde Arnis-Rabenkirchen richtet sich bis zum Ende der laufenden Amtszeit nach § 52 des Wahlgesetzes vom 4. Februar 1995 (GVOBI. S. 51). Für die nächste Kirchenwahl werden in der Kirchengemeinde Arnis-Rabenkirchen zwei Wahlbezirke gebildet, die jeweils das Gebiet der aufgelösten Kirchengemeinden Arnis bzw. Rabenkirchen umfassen.

§ 6

Die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Angeln bleibt unverändert.

§ 7

Bis auf weiteres richtet sich die Arbeit des Kirchenvorstandes nach dem Kooperationsvertrag der nunmehr vereinigten Kirchengemeinden vom 5. Februar 2000 sowie nach der Allgemeinen Verwaltungsanordnung über die Arbeitsweise von Kirchenvorständen vom 25. November 1996 (GVOBl. 1997, S. 20).

§ 8

Die Haushalte der nunmehr vereinigten Kirchengemeinden werden noch bis Abschluß des Haushaltsjahres 2000 getrennt geführt

§ 9

Die Friedhöfe Arnis und Rabenkirchen bleiben voneinander getrennte wirtschaftliche Einheiten. Für sie werden jeweils gesonderte Wirtschafts- bzw. Sonderhaushaltspläne aufgestellt. Die Friedhofs- und Gebührensatzungen der aufgehobenen Kirchengemeinden gelten je für ihren bisherigen Bereich fort.

§ 10

Diese Urkunde tritt zum Pfingstsonntag, den 11. Juni 2000 in Kraft.

Kiel, den 15. Mai 2000

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag Ballhorn

Az: 10 Arnis-Rabenkirchen - R1

Durchführung der Verwaltungsanordnung zur Regelung des Kaufkraftausgleichs

Aufgrund von § 2 Satz 3 der Verwaltungsanordnung zur Regelung des Kaufkraftausgleichs für Besoldungsempfänger und -empfängerinnen im Ausland vom 07. Februar 1984 (GVOBl. S. 33) werden die Kaufkraftkennzahlen für PNG, Tanzania und Dm. Rep. Kongo wie folgt neu festgesetzt.

PNG (Papua – Neuguinea) ab 01.07.1999 0 % Tanzania ab 01.04.2000 5,7 % Dm. Rep. Kongo unverändert ausgesetzt

Jeweils bezogen auf 60 v.H. des Grundgehaltes des Besoldungsempfängers.

Nordelbisches Kirchenamt im Auftrage Schmar

Az.: 2510-7-D 11

Ev.-Luth. Kirchenkreis Eckernförde

Die nachstehend bekanntgemachte Satzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Eckernförde ist mit Schreiben vom 30. Mai 2000, Az: 5118–EII durch das Nordelbische Kirchenamt gemäß Artikel 38 Buchstabe p der Verfassung genehmigt worden.

Kiel, 13. Juni 2000

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Kunst

Az: 5118-EII

Satzung des Diakonischen Werkes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Eckernförde

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Eckernförde beschließt gemäß Artikel 25 Absatz 1 und Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe h der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Verfassung der NEK) in Verbindung mit den §§ 12 a und 12 b des Kirchengesetzes über die Ordnung der Diakonie-Hilfswerke der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche folgende Satzung:

Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, unteilbar Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht, auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen.

Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

Das Diakonische Werk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Eckernförde ist diesem Auftrag Jesu Christi verpflichtet.

§ 1 Name, Sitz, Verbandsmitgliedschaft

Die diakonischen Arbeitsbereiche des Ev.-Luth. Kirchenkreises Eckernförde werden zu einem Werk zusammengefaßt. Dieses Werk hat den Namen "Diakonisches Werk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Eckernförde" (im folgenden: Diakonisches Werk). Es hat seinen Sitz in Eckernförde. Sein Zeichen ist das Kronenkreuz. Es gehört dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission in Schleswig-Holstein e.V. an. Die Satzung des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e.V. wird in ihrer jeweils gültigen Fassung anerkannt. Das Diakonische Werk ist damit mittelbar dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als dem Spitzenverband der evangelischen Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 2 Rechtsstatus und Aufgaben

- (1) Das Diakonische Werk ist eine unselbständige Einrichtung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Eckernförde im Sinne von Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe c, Artikel 43 und Artikel 60 Buchstabe a) der Verfassung der NEK.
- (2) Das Diakonische Werk nimmt für den Ev.-Luth. Kirchenkreis Eckernförde diakonische Aufgaben wahr:
- a) Das Diakonische Werk betreibt zur Zeit folgende diakonische Arbeitsbereiche des Kirchenkreises:
 - Hilfen an Bedürftigen,
 - allgemeine soziale und diakonische Arbeit,
 - Wohnungslosenhilfe,
 - Straffälligenhilfe,
 - Seniorenerholung,
 - Turmcafé mit sozialer Zielsetzung
 - Suchtberatung,
 - Suchttherapie,
 - Suchtprävention,
 - Bahnhofsmission,
 - Eckernförder Tafel.
- b) Das Diakonische Werk kann im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel neue Arbeitsbereiche gründen und betreiben bzw. sich an kirchlichen und diakonischen Einrichtungen beteiligen, diese übernehmen oder unterstützen. Der Kirchenkreissynode ist auf ihrer nächsten Tagung zu berichten.

- c) Das Diakonische Werk koordiniert die diakonische Arbeit des Kirchenkreises und vertritt deren Interessen gegenüber Dritten.
- d) Das Diakonische Werk berät, fördert und begleitet auf Wunsch die Kirchengemeinden des Kirchenkreises Eckernförde, deren Einrichtungen sowie die vom Kirchenkreis und von den Kirchengemeinden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gebildeten privatrechtlichen Vereinigungen in diakonischen Angelegenheiten.
- (3) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben soll das Diakonische Werk Möglichkeiten der Kooperation mit kirchlichen und anderen Trägern im Kreis Rendsburg Eckernförde erkunden und ausbauen.

§ 3 Finanzierung, Haushalt, Vermögen, Geschäftsjahr

- (1) Das Diakonische Werk erhält ab dem Haushaltsjahr 2001 eine jährliche Pauschalzuweisung in Prozent an dem Finanzzuteilungsvolumen. Die Höhe der Zuweisung wird für eine Laufzeit von drei Jahren von der Kirchenkreissynode beschlossen.
- (2) Die Arbeit des Diakonischen Werkes wird darüber hinaus finanziert durch
 - a) Zuwendungen und Leistungen natürlicher bzw. juristischer Personen des öffentlichen oder privaten Rechts aufgrund vertraglicher Vereinbarungen oder gesetzlicher Verpflichtungen sowie auf freiwilliger Basis,
 - b) Leistungsentgelte, Beiträge und/oder Gebühren,
 - c) Sammlungen, Spenden und Kollekten.
- (3) Der Haushaltsplan wird vom Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin aufgestellt, vom Diakonieausschuss beschlossen und als Sonderhaushaltsplan beim Kirchenkreis Eckern-förde geführt. Die Kirchenkreissynode beschließt die absolute Höhe der jährlichen Zu-weisung nach Absatz 1 und den Stellenplan. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, soweit der Haushaltsplan des Kirchenkreises nicht für zwei Haushaltsjahre aufgestellt wird (§ 3 Absatz 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen). Überschüsse sind den Rücklagen des Diakonischen Werkes zuzuführen; Unterschüsse sind vorzutragen bzw. durch Rücklagenentnahme auszugleichen.
- (4) Das den Zwecken des Diakonischen Werkes gewidmete Vermögen ist Sondervermögen des Ev.-Luth. Kirchenkreises Eckernförde.

§ 4 Leitung

Der Kirchenkreisvorstand des Ev.-Luth. Kirchenkreises Eckernförde überträgt die Leitung des Diakonischen Werkes gemäß § 2 Satz 2 der Satzung auf den Diakonieausschuss und den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin.

§ 5 Organe

Organe des Diakonischen Werkes sind:

- a) Der Diakonieausschuß,
- b) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin.

§ 6 Der Diakonieausschuss

(1) Dem Diakonieausschuß gehören sieben Mitglieder an:

- a) der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin,
- b) ein von der Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied,
- c) ein vom Kirchenkreisvorstand aus seiner Mitte entsandtes Mitglied,
- d) ein vom Kirchenkreisvorstand aus dem Bereich der privatrechtlichen kirchlichen Vereine berufenes Mitglied,
- e) drei vom Kirchenkreisvorstand berufene Persönlichkeiten aus dem öffentlichen oder Wirtschaftsleben, von denen eine in Unternehmensverantwortung steht.

Die Mitglieder des Diakonieausschusses müssen der evangelischen Kirche angehören.

- (2) Der Kirchenkreisvorstand benennt für die von ihm entsandten bzw. berufenen Mitglieder die Stellvertretung.
- (3) Außer dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin können hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Eckernförde nicht Mitglied werden. Für die Definition des Begriffes "hauptamtliche Mitarbeiterin" bzw. "hauptamtlicher Mitarbeiter" ist die jeweils geltende Regelung des Wahlgesetzes der NEK maßgebend.
- (4) Der oder die Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden aus der Mitte der Mitglieder gem. Satz (1) vom Diakonieausschuß gewählt.

§ 7 Aufgaben des Diakonieausschusses

Der Diakonieausschuss entscheidet über alle grundsätzlichen und wesentlichen Angelegenheiten der diakonischen Arbeit, insbesondere über

- (1) die Organisations- und Leitungsstruktur des Diakonischen Werkes.
- (2) die Gründung neuer Arbeitsbereiche des Diakonischen Werkes, die Beteiligung an sowie die Übernahme und Unterstützung von diakonischen Einrichtungen nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 Buchstabe b,
- (3) die Einschränkung oder Aufgabe bestehender Arbeitsbereiche.
- (4) die Entgegennahme und den Beschluss des der Kirchenkreissynode vorzulegenden Haushalts- und Stellenplans,
 - (5) den Jahresbericht und die Jahresrechnung,
 - (6) Personalangelegenheiten nach Maßgabe des § 10,
- (7) die Beauftragung der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Leitungsfunktionen,
- (8) die Stellenbeschreibungen für die Stellen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 8 Sitzungen des Diakonieausschusses

- (1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer beruft den Diakonieausschuß im Namen der oder des Vorsitzenden ein. Die Sitzung wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet.
- (2) Der Diakonieausschuß ist, so oft die Aufgaben es erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit Frist von 14 Tagen einzuberufen, wobei je eine Sitzung pro Halbjahr stattfinden soll. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn drei Ausschussmitglieder oder der Kirchenkreisvorstand es verlangen.

- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt. Sie gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Niederschrift Einspruch erhoben wird. Der Kirchenkreisvorstand erhält eine Ausfertigung der Niederschrift.
- (4) Der Propst bzw. die Pröpstin sowie die Vorsitzenden der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstands werden zu den Sitzungen eingeladen. Sie haben beratende Stimme und sind auf Wunsch zu hören.
- (5) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können bei der tagesordnungsmäßigen Beratung von Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes hinzugezogen werden, oder auf Antrag der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu sie betreffenden Angelegenheiten.
- (6) Der Diakonieausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im übrigen gilt die Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Arbeitsweise der Kirchenvorstände vom 25.11.1996 (GVOBl. NEK 1997, S. 20) in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 9

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und Stellvertretung wird nach Anhörung des Diakonieausschusses vom Kirchenkreisvorstand bestimmt. Der Diakonieausschuss fertigt die Stellenbeschreibung.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet im Rahmen ihres bzw. seines Auftrags das Diakonische Werk. Ihre bzw. seine Aufgaben sind vor allem:
- a) die Vertretung des Diakonischen Werkes innerhalb der Kirche sowie nach außen und gegenüber den Partnern in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege,
- b) in Zusammenarbeit mit den Leitern oder den Leiterinnen der Arbeitsbereiche die Mittel zur Durchführung der Arbeit des Diakonischen Werkes bei Behörden und anderen Stellen einzuwerben und die erforderlichen Anträge zu stellen und abzurechnen,
- c) die für einen ordentlichen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
- d) in Zusammenarbeit mit den Leiterinnen oder Leitern der Arbeitsbereiche für die Einhaltung des Haushaltsplans zu sorgen,
- e) Personalangelegenheiten nach Maßgabe des § 10 wahrzunehmen,
- f) die Dienst- und die Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes auszuüben.
- (3) Sie oder er hat dem Diakonieausschuss regelmäßig über die Arbeit des Diakonischen Werkes und über grundsätzliche Angelegenheiten der Geschäftsführung einschließlich des Personalwesens und der wirtschaftlichen Belange zu berichten.
- (4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann in dem durch den Haushaltsplan gesteckten Rahmen unter Beachtung von § 2 Absatz 2 Buchstabe b für das Diakonische Werk Erklärungen abgeben, durch die der Kirchenkreis rechtlich verpflichtet wird. Die so eingegangenen Verpflichtungen werden vom Kirchenkreis ohne Einhaltung der Formvorschrift des Artikels 33 Absatz 2 der Verfassung der NEK als verbindlich anerkannt. Arbeitsverträge und Kündigungen sind dagegen nur dann rechtswirksam, wenn sie den Form-

vorschriften des Artikels 33 Absatz 2 der Verfassung der NEK entsprechen.

§ 10 Personalangelegenheiten

- (1) Anstellungskörperschaft für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes ist der Ev.-Luth. Kirchenkreis Eckernförde.
- (2) Der Umfang der personellen Besetzung (Personalbedarf) des Diakonischen Werkes ist in dem von der Kirchenkreissynode beschlossenen Stellenplan festgelegt. Über Stellenplanänderungen im Rahmen des festgelegten Personalbedarfs, die für die Aufgabenerfüllung des Diakonischen Werkes erforderlich sind und keinen Aufschub dulden, entscheidet außerhalb der Tagungen der Kirchenkreissynode der Kirchenkreisvorstand.
- (3) Die Entscheidung über grundlegende Personalangelegenheiten wie Anstellung, Eingruppierung, Versetzung, Entlassung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses trifft im Rahmen des Haushalts- und Stellenplans sowie der arbeitsrechtlichen Bestimmungen
- a) für die Angestellten Vergütungsgruppe I bis Vb der Diakonieausschuβ,
- b) für alle anderen Angestellten sowie die Arbeiterinnen und Arbeiter die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.
- (4) Die laufenden Personalangelegenheiten entscheidet die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes.

§ 11 Fachliche Beratung

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und der Diakonieausschuß können zur Information und zur Beratung in fachlichen und rechtlichen Fragen diakonische Einrichtungen oder Fachdienststellen sowie andere fachkompetente Dienstleister heranziehen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Kraft.

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Kiel, den 9. Juni 2000

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Ballhorn

Az.: 9153 - KGV Schleswig - Friedhofswesen - R 1

Kirchenkreis Schleswig

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

"EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDEVERBAND FRIEDHOFS-WESEN SCHLESWIG UND UMGEBUNG"



Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden

Kiel, den 8. Juni 2000

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage Ballhorn

Az.: 9153 - Meiendorf - R 1

Kirchenkreis Stormarn

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

"EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHENGEMEINDE MEIENDORF"



Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Vorpommerns

In der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs sind die folgenden Pfarrstellen vakant und baldmöglichst mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Az.: 6211/20

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Plate wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABI 1997 S. 61) erneut zur Wiederbesetzung durch Beschluß des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Az.: 3515-12

Die Pfarrstelle in der Krankenhausseelsorge im Stift Ludwigslust wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABI 1997 S. 61) erneut zur Wiederbesetzung durch Beschluß des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 50 %. Es ist möglich, diese Pfarrstelle mit der Pfarrstelle Brenz zu kombinieren.

Az.: 3501-20

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Brenz wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABI 1997 S. 61) erneut zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 50 %. Es ist möglich, diese Pfarrstelle mit der Krankenhausseelsorge in Ludwigslust zu kombinieren.

Az.: 7224/20

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Schwichtenberg wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABI 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 75 %.

Az.: 7205-20

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Friedland wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABI 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Az.: 7401-20

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Fürstenberg wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABI 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Az.: 6611-20

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Zarrentin wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABI 1997 S. 61) erneut zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Bewerbungen sind zu richten über das Nordelbische Kirchenamt -Personaldezernat-, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel, an den Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin.

Auskünfte erteilt Herr Landesbischof Beste, Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin, Tel. 03 85 / 51 84 147.

Ablauf der Bewerbungsfrist für die Pfarrstellenausschreibungen ist der 15. Juli 2000.

Az.: 2020-3 - P 3

Die Superintendentur des Kirchenkreises Demmin, Pommersche Ev. Kirche, ist zum 01.01.2001 wiederzubesetzen.

Gesucht wird ein/e Pfarrer/in, der/die sich im Dienst bewährt hat und mindestens zehn Jahre seit der Ordination im Dienst steht.

Der ländlich geprägte Kirchenkreis Demmin entstand im Zuge der Strukturreform 1996/97 aus den früheren Kirchenkreisen Altentreptow, Grimmen und Demmin und umfaßt zur Zeit 36 Pfarrstellen.

Dienstsitz der/des Superintendentin/en, die/der ein Pfarramt bekleidet, ist die Kreisstadt Demmin.

Der/die Superintendent/in wird auf Vorschlag eines Ausschusses von der Kreissynode gewählt und von der Kirchenleitung berufen. Eine befristete Berufung ist möglich.

Bewerbungen sind zu richten über das Nordelbische Kirchenamt -Personaldezernat-, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel, an das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald.

Auskünfte erteilt Herr Bischof Berger, Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald, Tel. 03834/55 47 10.

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der 28. August 2000 (Datum des Posteingangs)

Az.: 2020-3 - P3

*

In der Pommerschen Evangelischen Kirche ist die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wotenick im Umfang von 50 % mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch das Konsistorium.

Die Möglichkeit der Erweiterung des Stellenumfangs auf 100 % durch Religionsunterricht ist gegeben.

Die Gemeinde erwartet eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit Freude an der Verkündigung, am Besuchsdienst, vor allem aber sollte die Arbeit an und mit der jungen Generation im Vordergrund stehen.

Zur Kirchengemeinde gehören 367 Gemeindeglieder bei vier Predigtstellen. Ein aktiver Gemeindekirchenrat leitet die Gemeinde und unterstützt die Pfarrerin/den Pfarrer bei den vielfältigen Aufgaben.

Eine geräumige, renovierte und sonnige Pfarrwohnung (110 qm – vier Zimmer, Küche Bad) im vollsanierten Pfarrhaus kann sofort bezogen werden. Im Pfarrhaus stehen Gemeinderäume zur vielfältigen Nutzung zur Verfügung.

Bewerbungen sind zu richten an das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche über das Nordelbische Kirchenamt -Personaldezernat-, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel.

Weitere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates, Pastor Rolf Kneißl, Dorfstr. 44, 18513 Glewitz, 038334/454.

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der 14. August 2000.

Az.: 2020-3 - P 2

*

In der Pommerschen Evangelischen Kirche ist die Pfarrstelle St. Jakobi/Heilgeist II in Stralsund in einem Umfang von 100 % mit einer Pastorin oder Pastor baldmöglichst wieder zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl.

In der Hansestadt Stralsund wird die pfarramtliche Arbeit zunehmend im Verband mit anderen Stadtkirchengemeinden gedacht und organisiert.

Über die kirchliche Arbeit in Stralsund ist mehr zu erfahren im Internet unter der Adresse www.kirche-stralsund.de.

Der Gemeindeverband Heilgeist, der auch die Gemeinden Friedenskirche und Voigdehagen umfasst, hat 2000 Gemeindeglieder.

Die Pfarrstelle Frieden/Voigdehagen ist durch einen Pfarrer mit einem Anstellungsverhältnis von 50 % Gemeindearbeit und 50 % Gefängnisseelsorge in der JVA Stralsund besetzt.

Gesucht wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer mit Gemeindeerfahrung. Sie oder er möchte neben einer lebhaften Gottesdienstgestaltung unter Einbeziehung der Gemeindepotentiale bereit sein

- zur Seelsorge in Hausbesuchen und Gesprächen
- zur Begleitung des gemeindeeigenen Kindergartens, der im vergangenen Jahr sein 70. Gründungsjahr feierte und guten Zuspruch genießt
- für die Arbeit mit Konfirmanden und Jugendlichen
- zur Gemeindearbeit für Junge und Alte
- einen monatlichen Gottesdienst im Altenheim anzubieten
- die Zusammenarbeit mit den Nachbarpfarrern und -gemeinden sowie im Stadtkonvent fortzusetzen.

Die Pfarrerin oder den Pfarrer erwarten ein engagierter Gemeindekirchenrat und ein entwicklungsfähiges Gemeindeleben. Kirchenmusikalisch und katechetisch ist die Gemeinde versorgt.

Es steht eine geräumige Dienstwohnung im Gemeindebereich (Frankendamm) zur Verfügung. Stralsund hat ein umfangreiches Schulangebot.

Seit vielen Jahren ist die baulich instandgesetzte und beheizbare Heilgeistkirche neben der Gemeindekirche auch Stätte für übergemeindliche Begegnungen in der Ökumene, Allianz und im Arbeitskreis "Kirche und Judentum".

Für die Kirchenbaustelle "St. Jacobi" muss zusammen mit den anderen Stadtgemeinden und der Landeskirche ein strukturelles Nutzungsmodell gefunden werden.

Bewerbungen sind zu richten über das Nordelbische Kirchenamt -Personaldezernat-, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel und das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifeswald, an die Superintendentur des Kirchenkreises Stralsund, Heilgeiststraße 64, 8439 Stralsund.

Zusätzliche Informationen können bei Herrn Pfarrer Ernst Filter unter der Tel.-Nr. 03831/27 05 86 eingeholt werden.

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der 01. September 2000

Az.. 2020-3-P3

Stellenausschreibungen

Die Kirchengemeinde Osdorfer Born sucht: Orgelspielerin/Orgelspieler für den Sonntagsdienst an einer 2-manualigen, 14-registriegen Führer Orgel. Bezahlung auf 630,- DM Basis.

Die Kirchengemeinde Osdorfer Born liegt innerhalb des gleichnamigen Hochhausgebietes im Westen Hamburgs. Die Gottesdienstgemeinde ist sanges –und experimentierfreudig, ihrer Gründungsidee verpflichtet. Im Moment arbeiten hier drei Pastorinnen und Pastoren auf halber Stelle.

Die Organistenstelle ist seit mehreren Jahren verwaist und wir z.Zt. auf der Basis eines Vertretungsplanes versorgt.

Weitere Informationen: Pastor Uwe Heinrich, Achtern Born 127 d, 22549 Hamburg, Tel. 040/832 35 01, Kirchenbüro: 040/831 50 85.

Az.: 30-Osdorfer Born-Hbg. - T III/T 1

*

Im Nordelbischen Missionszentrum ist zum 01.01.2001 die Stelle einer Referentin/eines Referenten mit dem Dienstsitz in Breklum zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt auf Zeit durch Berufung durch die Kirchenleitung und den Vorstand des Nordelbischen Missionszentrums im Einvernehmen mit dem Nordelbischen Kirchenamt.

Die Referentin oder der Referent ist Mitglied der Konferenz der Referentinnen und Referenten des Nordelbischen Missionszentrums. Dienstsitz ist Breklum. Voraussetzung ist die Bewerbungsfähigkeit in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Im Rahmen der Neustrukturierung der Dienste und Werke in Nordelbien plant das Nordelbische Missionszentrum den Aufbau einer ökumenisch-missionarischen Gemeindeakademie in Breklum. Dieses soll in enger Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen des Sprengels Schleswig und dem Gemeindedienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche geschehen. Es ist das Ziel, die an diesem Ort gewachsene missionarische Tradition mit den Einsichten und Erfahrungen gegenwärtiger Personal- und Gemeindeentwicklung zu verbinden.

Dem Team von drei bis vier Referentinnen und Referenten stellen sich insbesondere folgende Aufgaben:

- Planung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsprogrammen für haupt-, neben- und ehrenamtliche kirchliche Mitarbeitende
- Ausbildung und Begleitung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zur Stärkung der ökumenisch-missionarischen Infrastruktur in den Kirchenkreisen und Gemeinden
- Veranstaltungen zu gesellschaftspolitischen und kontroversen theologischen Themen sowie Beteiligung an der Leitbilddiskussion zur Zukunft der Kirche mit besonderem Schwerpunkt von "Kirche im ländlichen Raum".

Von den Bewerberinnen und Bewerbern für die ausgeschriebene Stelle wünschen wir uns folgende Qualifikationen:

- umfassende theologische Kenntnisse besonders im Bereich Missionswissenschaft und Ökumene
- mehrjährige Gemeindepraxis
- Erfahrungen in interkultureller und entwicklungsbezogener Bildungsarbeit (Überseeerfahrung erwünscht)
- Offenheit für neue Formen von missionarischer Kirche
- Sensibilität für traditionelle Frömmigkeit und Mut zu eigener Spiritualität

- konzeptionelle und organisatorische Fähigkeiten
- Freude an Teamarbeit.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche über den Vorstand des Nordelbischen Missionszentrums, Agathe-Lasch-Weg 16, 22605 Hamburg.

Auskünfte erteilen Pastor Kurt Riecke, Tel. $0\,46\,71\,/\,91\,12-12$ und Direktor Dr. Joachim Wietzke, Tel. $0\,40\,/\,8\,81\,81-201$.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 14. August 2000, 24.00 Uhr

Az.: 20 Nordelbisches Missionszentrum (7) - PR II/P 2

*

Der Kirchenkreis Plön mit seinen 17 Kirchengemeinden sucht zum 1. September 2000

eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter

für sein Jugendwerk (Vollzeit).

Der Schwerpunkt der Stelle liegt in der

- konzeptionellen Entwicklung und praktischen Begleitung gemeindeübergreifender Projekte,
- Planung und Durchführung von Kinder- und Jugendveranstaltungen auf Kirchenkreisebene,
- Begleitung und Beratung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Kirchengemeinden,
- Ausbildung, Begleitung und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit,
- Öffentlichkeitsarbeit und jugendpolitischen Vertretung in den verschiedenen Gremien.

Sie sollten

- den christlichen Glauben mit Jugendlichen leben und
- eine engagierte, motivierte Persönlichkeit mit Ausstrahlung für die evangelische Kinder- und Jugendarbeit sein,
- eine abgeschlossene Ausbildung als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge. Religionspädagogin/Religionspädagoge oder Diakonin/Diakon haben,
- Erfahrung in kirchlicher Gemeinde- und Jugendarbeit haben.

Bewerbungen sind zu richten an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Segeberg, Verwaltung für die Kirchenkreise Plön und Segeberg, Kirchenstr. 33, 24211 Preetz, Tel. 0 43 42/307 11.

Az.: 30 - KK Plön - E 2

*

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Eutin sucht zum 1. Oktober oder später

eine Leiterin/einen Leiter des Kirchenkreisjugendwerks

mit dem Dienstsitz in Eutin.

Bewerben können sich Diakoninnen/Diakone oder Personen mit vergleichbarer pädagogisch-theologischer Berufsausbildung. Mehrjährige Berufserfahrung wird vorausgesetzt.

Die volle Stelle (38,5 Wochenstunden) wird zunächst auf fünf Jahre befristet besetzt.

Synode und Kirchenkreisvorstand sehen in der übergemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit einen Grundpfeiler kirchlicher Arbeit. Jungen Menschen soll geholfen werden, zu einer Lebensgestaltung in Verantwortung vor Gott und den Menschen zu finden.

Das neu entwickelte und fortzuschreibende Konzept sieht vor, daß die Leiterin/der Leiter des Jugendwerks die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gemeinden bei der Planung und Durchführung ihrer Arbeit unterstützt. Weiterhin soll sie/er Kooperationen zwischen mehreren Gemeinden begleiten und übergemeindliche Projekte und Angebote gestalten.

So wünschen wir uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der kontaktfreudig, kommunikativ und kreativ ist, Talent im Leiten und Organisieren hat sowie Freude und Schwung mitbringt, u.a.

- ein Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiter-Team beratend zu fördern,
- Ehrenamtliche zu gewinnen, aus- und fortzubilden,
- gemeinschaftsbildende, identitätsstiftende und spirituelle Projekte und Angebote sowie Kinder- und Jugendfreizeiten vorzubereiten und durchzuführen.
- unser Jugendferienheim Tannenhöhe im Zusammenwirken mit dem Leiter zum zentralen Ort der übergemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit zu machen,
- die Interessen der Ev. Jugendarbeit in den Gremien des Kirchenkreises, des Landkreises und der Verbände zu vertreten.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK. Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf und den üblichen Unterlagen sind bis zum 15. August 2000 zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Ev.-Luth. Kirchenkreises Eutin, Schloßstraße 13, 23701 Eutin.

Auskünfte erteilt Propst Matthias Wiechmann, Tel. 04521/80 05 34.

Az.: 30 - KK Eutin - E 2

*

In der Ev.-Luth. Melanchthongemeinde, Hamburg-Großflottbek, ist ab sofort die 50 %-Stelle

einer pädagogischen Mitarbeiterin/ einen pädagogischen Mitarbeiters

für die Gemeindejugendarbeit zu besetzen. Die Stelle ist vorerst befristet bis zum 31.12.2003.

Unsere Gemeinde gehört zu den kleineren im Kirchenkreis Altona. Aber es gibt trotzdem viel zu tun. In der Jugendarbeit muß vor allem Aufbauarbeit geleistet werden. Dabei sind die ca. 40 Mädchen und Jungen des Konfirmandenunterrichts eine erste Zielgruppe. Für sie soll es auch Jugendgottesdienste, Wochenendfreizeiten und jährlich eine längere Freizeit geben.

Der Bewerber/die Bewerberin sollte ein ungestörtes Verhältnis zum Gemeindegottesdienst haben und dort auch präsent sein. Erwartet wird ferner die Zusammenarbeit mit Hauptamtlichen (Pastor, Vikarin, Kirchenmusiker) und erwachsenen Ehrenamtlichen.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Melanchthongemeinde, Ebertallee 30, 22607 Hamburg.

Auskünfte erteilt Pastor Zühlke, Tel. 040/89 13 06, e-mail: Melanchthon.Gemeinde@t-online.de

Az.: 30 - Melanchthongemeinde - E 2

*

Das Rechnungsprüfungsamt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat zum nächstmöglichen Termin eine

Prüferstelle

zu besetzen. Die Stelle soll möglichst mit einem/r Diplom-Betriebswirt(in) (FH) besetzt werden.

Zu den Aufgaben gehören die Prüfung der Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung, sowie die Organisation der kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen. Darüber hinaus hat der/die Stelleninhaber(in) die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten. Der Prüfungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Nordelbischen Kirche. Der Dienstsitz ist Kiel.

Bewerber/innen sollen über umfassende Fachkenntnisse und Erfahrungen im Prüfungswesen, in der Haushalts- und Wirtschaftsführung öffentlicher Einrichtungen, des Personalwesens, der Organisation sowie der EDV verfügen. Weitere Voraussetzungen sind Überzeugungskraft, Motivationsfähigkeit und die Bereitschaft zu innovativem Arbeiten und Loyalität zu den festgelegten Zielen. Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche ist selbstverständlich.

Die Vergütung bzw. Besoldung erfolgt nach der Vergütungsgruppe III/II a des KAT-NEK (wesensgleich BAT Bund/Land), bzw. A 13.

Die NEK ist bemüht, den Frauenanteil zu erhöhen. Bei gleichwertiger Qualifikation werden Frauen bevorzugt eingestellt.

Bewerbungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung zu richten an:
Direktorin des Rechnungsprüfungsamtes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche Frau Ute Gaede
Dänische Straße 21-35
24103 Kiel

Az.: 1240/G

Personalnachrichten

Ordiniert:

Am 24.04.2000 die Theologin Sabine Buck.

Am 12.06.2000 der Vikar Michael Marwedel.

Ernannt:

- Mit Wirkung vom 01.07.2000 die Pastorin z.A. Susanne Büstrin da Costa, Hamburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nicolai Eckernförde, Kirchenkreis Eckernförde
- Mit Wirkung vom 01.06.2000 der Pastor Karsten Fehrs, Hohenwestedt, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Anschar-Kirchengemeinde Neumünster, Kirchenkreis Neumünster.
- Mit Wirkung vom 01.07.2000 der Militärpfarrer Jens-Otto Jensen, Husum, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Barmstedt, Kirchenkreis Rantzau.
- Mit Wirkung vom 01.07.2000 der Pastor Lars Lemke, Hamburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sinstorf, Kirchenkreis Hamburg.
- Mit Wirkung vom 16.06.2000 der Pastor z.A. Andreas Lüdtke, Kiel, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis -50 %-) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Maria-Magdalenen-Kirchengemeinde Kiel-Elmschenhagen, Kirchenkreis Kiel.
- Mit Wirkung vom 01.06.2000 der Pastor Andreas Schulz-Schönfeld, Hamburg-Eidelstedt, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Johannes-Kirchengemeinde Eidelstedt, Kirchenkreis Niendorf
- Mit Wirkung vom 01.06.2000 die Pastorin z.A. Bettina Schweikle, Hamburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (eingeschränktes Dienstverhältnis 75 % -) zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Philippus und Rimbert, Kirchenkreis Stormarn Bezirk Reinbek-Billetal –

Erneut berufen:

- Mit Wirkung vom 01.07.2000 auf die Dauer von 10 Jahren die Pastorin Anke Hasselmann, Rendsburg, in die 19. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Teamleiterin im Diakonischen Werk Schleswig-Holstein – mit dem Dienstsitz in Rendsburg
- Mit Wirkung vom 01.04.2000 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Achim Korthals in das Amt eines Mentors in der Ausbildung von Vikarinnen und Vikaren der Region Nord.
- Mit Wirkung vom 01.06.2000 der Pastor Otto Albert Seip, Hamburg, auf die Dauer von 5 Jahren zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge am Universitätskrankenhaus Eppendorf

Berufen:

Mit Wirkung vom 01.07.2000 auf die Dauer von 4 Jahren die Pastorin z. A. Daniela Konrädi, Eutin, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %) der Pfarrstelle des Kirchenkreises Eutin für das Frauenwerk

Eingeführt:

- Am 21.05.2000 die Pastorin Gesa Bartholomae als Pastorin in die 2. Pfarrstelle des Studentenpfarramtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Kiel
- Am 21.05.2000 die Pastorin Monika Gusek als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinden Braderup und Klixbüll, Kirchenkreis Südtondern
- Am 21.05.2000 der Pastor Kai Gusek als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinden Braderup und Klixbüll, Kirchenkreis Südtondern
- Am 19.03.2000 der Pastor Matthias Heitmann als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Trittau, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Ahrensburg –
- Am 14.05.2000 der Pastor Bernd Holger Janssen als Pastor in die gemeinsame Pfarrstelle der Kirchengemeinden Emmelsbüll, Horsbüll und Neugalmsbüll, Kirchenkreis Südtondern.
- Am 09.04.2000 der Pastor Mathias Lenz als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Gabriel Russee-Hammer, Kirchenkreis Kiel
- Am 30.04.2000 die Pastorin Maren Löffelmacher als Pastorin in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Seedorf, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg
- Am 21.05.2000 die Pastorin Jane Mentz als Pastorin in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Angeln für Öffentlichkeitsabeit
- Am 14.05.2000 die Pastorin Susanne Schildt als Pastorin in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Esgrus, Kirchenkreis Angeln.

Ausgehändigt:

Am 03.03.2000 dem Militärpfarrer Gerson Seiß die kirchliche Berufungsurkunde für die Übertragung der 3. Pfarrstelle (personaler Seelsorgebereich) der Bugenhagen-Kirchengemeinde Neumünster, Kirchenkreis Neumünster

Beauftragt:

- Mit Wirkung vom 01.09.2000 die Pastorin Ute Andresen, Hamburg, im Rahmen ihres Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % -) mit der Verwaltung der Pfarrstelle der 2. Pfarrstelle der Thomas-Kirchengemeinde Bramfeld-Hellbrook, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf – (Auftragsänderung)
- Mit Wirkung vom 01.06.2000 die Pastorin im Probedienst Wiebke Böckers unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Schleswig – Hospizbeauftragte -.

- Mit Wirkung vom 01.06.2000 die Pastorin im Probedienst Martje Brandt im Rahmen ihres privatrechtlichen Dienstverhältnis (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Moorrege-Heist und der Dienstleistung in der Kirchengemeinde Appen (jeweils 50%), Kirchenkreis Pinneberg
- Mit Wirkung vom 01.06.2000 die Pastorin z. A. Christiane Ellger unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kisdorf, Kirchenkreis Neumünster
- Mit Wirkung vom 01.07.2000 der Pastor im Probedienst Stefan Grützmacher im Rahmen seines privatrechtlichen eingeschränkten – 50 % – Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nahe, Kirchenkreis Segeberg.
- Mit Wirkung vom 01.06.2000 die Pastorin im Probedienst Dr. Christina Kayales im Rahmen ihres privatrechtlichen Dienstverhältnis (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde Iserbrook, Kirchenkreis Blankenese, und bei der Ev. Auslandsberatung in Hamburg
- Mit Wirkung vom 01.08.2000 der Pastor z. A. Anton Knuth unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rellingen, Kirchenkreis Pinneberg
- Mit Wirkung vom 01.06.2000 die Pastorin z. A. Ulrike Kurzweg unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis 50% –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Rantzau, mit Wirkung vom 01.07.2000 mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde Elmshorn, Kirchenkreis Rantzau
- Mit Wirkung vom 01.06.2000 der Pastor im Probedienst Michael Marwedel unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung beim Gemeindedienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche – Missionarisches Projekt der norddeutschen Landeskirchen -
- Mit Wirkung vom 01.07.2000 der Pastor Götz-Volkmar Neitzel, Geesthacht, im Rahmen seines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in einem eingeschränkten Dienstverhältnis 75% mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannis zu Curslack, Kirchenkreis Alt-Hamburg Bezirk Mitte/Bergedorf (Auftragsänderung)
- Mit Wirkung vom 01.09.2000 der Pastor z. A. Thomas Petersen unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Sebast zu Risum, Kirchenkreis Südtondern

- Mit Wirkung vom 01.07.2000 der Pastor z. A. Robert Pfeifer unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde Halstenbek, Kirchenkreis Pinneberg
- Mit Wirkung vom 01.07.2000 der Pastor z. A. Matthias Ristau unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Süderlügum-Humptrup, Kirchenkreis Südtondern
- Mit Wirkung vom 01.07.2000 der Pastor David Wiechoczek, Hamburg, im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Blankenese (Auftragsänderung)
- Mit Wirkung vom 01.07.2000 der Pastor Peter Wrohn, Bad Segeberg, im Rahmen seines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldesloe, Kirchenkreis Segeberg (Auftragsänderung)

Übertragen:

- Mit Wirkung vom 19.07.2000 bis 31.07.2005 der Pastorin z.A. Systa Ehm, geb. Rehder, z.Zt. in Hamburg, unter Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis 50 %) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche die 6. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (Gehörlosenseelsorge im Hamburger Raum)
- Mit Wirkung vom 01.06.2000 der Pastor Hans-Peter Haarmann in Großenwiehe auf seinen Antrag nach den Bestimmungen der §§ 112 und 113 Abs. 2 des Pfarrergesetzes der VELKD aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Entlassen:

Mit Wirkung vom 18.09.2000 die Pastorin z. A. Katharina Wangemann auf ihren Antrag nach den Bestimmungen der §§ 112 und 114 Abs. 2 des Pfarrergesetzes der VELKD i. d. F. vom 20.10.1998 aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

In den Ruhestand versetzt:

- Mit Wirkung vom 01.10.2000 der Pastor Hans-Uwe Denecke in Hamburg
- Mit Wirkung vom 01.06.2000 der Pastor Dieter Eckert in Tönning
- Mit Wirkung vom 01.08.2000 der Pastor Detlef Ostkamp in Hamburg



Alois Baier

geboren am 23. August 1912 in Kiel gestorben am 14. Januar 2000 in Delmenhorst

Der Verstorbene wurde am 30. Mai 1946 in Flensburg ordiniert.

Ab Mai 1946 war er Hilfsgeistlicher in Schönkirchen. Von November 1946 bis Februar 1953 war er Pastor der Kirchengemeinde St. Johannis/Föhr, anschließend Pastor in Probsteierhagen und von Januar 1962 bis Januar 1967 Krankenhausseelsorger in Mölln. Vom 01. Februar 1967 bis zu seiner Zurruhesetzung zum 01. März 1977 war er Pastor der Pfarrstelle für Haushalterschaft.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Baier.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Christian Bahnsen

geboren am 02. Februar 1924 in Hohenstein gestorben am 16. Mai 2000 in Böel

Der Verstorbene wurde am 04. Mai 1952 in Kiel ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher in Meldorf. Von Mai 1953 bis Mai 1961 war er Pastor in Böel, von Juni 1961 bis November 1969 in Hamburg-Stellingen, von Dezember 1969 bis April 1974 Missionsinspektor, von Mai 1974 bis Juni 1979 in Niendorf-Markt. Vom Juli 1979 bis zu seiner Zurruhesetzung zum 01. Mai 1988 war er Pastor in Sülldorf.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Bahnsen.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Dieter Stein

geboren am 13. Februar 1929 in Spandau gestorben am 02. Mai 2000 in Bad Segeberg

Der Verstorbene wurde am 26. März 1955 in Berlin ordiniert.

Anschließend war er Pastor in Komptendorf (Berlin-Brandenburg). Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins war er ab September 1964 Pastor in Kaltenkirchen, ab März 1971 Pastor in Weddingstedt. Vom 01.07.1978 bis zu seiner Zurruhesetzung zum 01. Januar 1981 war er Pastor in Pansdorf.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Stein

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

GVOBl. 2000

Nr. 7

Seite 124